

**Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und
Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie)
für die Planungsräume I bis III**

Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,

- Landesplanungsbehörde –

vom 29. April 2016 – StK LPW – Az. 500.99

An alle

Kreise, kreisfreien Städte, Ämter, Gemeinden

und andere Träger öffentlicher Belange

sowie die Öffentlichkeit

Mit Runderlass vom 23.06.2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772) hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet.

Mit Ziffer II. 1. a. E. hat die Landesplanungsbehörde angekündigt, ihre im Zuge des Planfortschreibungsverfahrens anhand von neuen Informationen gewonnenen Erkenntnisse bei der Kriterienzuordnung zu berücksichtigen und den Erlass entsprechend zu überarbeiten.

Basierend auf dieser Ankündigung wird Ziffer II. wie folgt neu gefasst.

„Kriterien zur Ermittlung geeigneter bzw. ausgeschlossener Flächen auf Regionalplanebene

In Umsetzung der durch die Rechtsprechung entwickelten Anforderungen werden zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung in den aufzustellenden Raumordnungsplänen die nachfolgend aufgelisteten Kriterien zur Flächenermittlung bzw. zum Flächenausschluss landesweit zugrunde gelegt. Die Steuerung bezieht sich auf raum-

bedeutsame Windkraftanlagen (WKA). Die Raumbedeutsamkeit einer Einzelanlage kann sich insbesondere aus ihren Dimensionen (Höhe, Rotordurchmesser), aus ihrem Standort oder aus ihren Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (Schutz von Natur und Landschaft, Erholung und Fremdenverkehr) ergeben.

Die Begründungen zu den jeweiligen Kriterien können in einer ausführlichen Darstellung nachgelesen werden, die von der Landesplanung veröffentlicht wird.

1. Harte Tabukriterien:

- Überplanter Innenbereich nach § 30 und nicht überplanter Innenbereich nach § 34 BauGB; ausgenommen Industriegebiete (§ 9 BauNVO) und Sondergebiete (§ 11 BauNVO), soweit in letzteren WKA zulässig sind, sowie Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB, die diesen Gebieten entsprechen; ausgenommen weiterhin solche Bebauungsplangebiete, die die Zulassung von WKA begründen;
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich;
- Abstandspuffer von 250 m um die unter den ersten beiden Spiegelpunkten genannten Bereiche / Nutzungen;
- Straßenrechtliche Anbauverbotszone (Bundesautobahnen 40 m gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Bundesstraßen 20 m gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Landesstraßen 20 m gem. § 29 Abs. 1 Buchst. a) StrWG; Kreisstraßen 15 m gem. § 29 Abs. 1 Buchst. b) StrWG; ggf. bei bestimmten Gemeindeverbindungsstraßen bis zu 10 m gem. § 29 Abs. 4 StrWG);
- Binnenwasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG);
- Militärische Liegenschaften;
- Schutzstreifen an Gewässern gemäß § 35 LNatSchG i.V.m. § 61 BNatSchG;
- Wasserschutzgebiete Zone II einschließlich einer davon umschlossenen Zone I (§ 51 WHG);
- Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 2 BNatSchG);
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG einstweilig sichergestellt sind, und Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das NSG-Verfahren eingeleitet ist, soweit nicht nach den jeweiligen Handlungsverboten innerhalb des Gebietes die Errichtung von WKA allgemein zulässig ist;
- Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer (§ 5 Abs. 1 Nr. 8 NPG);
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG);
- Waldflächen und Waldabstand von 30 m.

2. Weiche Tabukriterien:

- Weiterer Abstandspuffer von 150 m um Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie um Gewerbegebiete im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m;
- Weiterer Abstandspuffer von 550 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach § 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, im Anschluss an die als hartes Tabu eingestufte Abstandszone von 250 m;
- Planerisch verfestigte Siedlungsflächenausweisungen einschließlich 800 m Abstand zu diesen sowie 400 m Abstand bei planerisch verfestigten Gewerbeflächenausweisungen;
- In den Regionalplänen festgelegte Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume;
- Regionale Grünzüge der Ordnungsräume;
- Straßenrechtliche Anbaubeschränkungszonen (Bundesautobahnen 40 - 100 m gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Bundesstraßen 20 - 40 m gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG; Landesstraßen 20 - 40 m gem. § 30 Abs. 1 StrWG; Kreisstraßen 15 - 30 m gem. § 30 Abs. 1 StrWG);
- Gleisanlagen und Schienenwege, sofern sie nicht entwidmet sind, mit einem Abstand von 150 m;
- Hoheitliche Richtfunktrassen der zivilen Nutzung einschließlich Freihaltekorridoren;
- 5 km Schutzbereich um DWD-Wetterradarstation Boostedt sowie Sektoren in einem Schutzbereich von 15 km, innerhalb derer noch keine WKA vorhanden sind;
- 600 m Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen der zivilen Flugsicherung mit Bauverboten für WKA;
- Flächen mit generellem Bauverbot für WKA in militärischen Schutzbereichen und Interessensgebieten;
- Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer von 100 m;
- Deiche und Küstenschutzanlagen mit einem Abstand von 100 m zu Landes- und Regionaldeichen;
- Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung / Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; ausgenommen Gebiete, in denen der Abbau abgeschlossen ist und WKA als Folgenutzung zulässig wären;
- Sichtachsen auf die UNESCO-Welterbestätte Lübecker Altstadt;
- 5 km Abstand zum Danewerk / Haithabu (vorgesehenes Weltkulturerbe);
- Nordfriesische Inseln und Halligen außerhalb des Nationalparks;

- Nordsee und Ostsee bis zur Hoheitsgrenze; Ausnahme: Offshore-Windpark in der Lübecker / Mecklenburger Bucht mit bis zu 55 WKA (festgestellt durch Raumordnungsverfahren);
- Landschaftsschutzgebiete (LSG), sofern WKA nicht ausdrücklich zugelassen sind;
- Gebiete, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 LNatSchG als LSG einstweilig sichergestellt sind;
- Gebiete, für die nach § 12 Abs. 2 LNatSchG das LSG-Verfahren eingeleitet ist;
- Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gem. § 21 BNatSchG;
- EU-Vogelschutzgebiete;
- Umgebungsbereich von 300 m bei Vogelschutzgebieten;
- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen;
- Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne) außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Kolonien von Trauer- und Lachseeschwalben einschließlich 1 km Abstand;
- Wiesenvogel-Brutgebiete;
- Bedeutende Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen;
- 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche;
- Küstenstreifen an der Nordsee und auf Fehmarn mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten sowie Helgoland;
- Wintermassenquartiere für Fledermäuse (größer 1.000 Exemplare) einschließlich eines Umgebungsbereichs von 3 km;
- FFH-Gebiete;
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG erfüllen;
- Umgebungsbereich von 300 m bei Naturschutzgebieten;
- Umgebungsbereich von 300 m bei Gebieten, die nach § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 12 LNatSchG Abs. 3 einstweilig sichergestellt sind;
- Umgebungsbereich von 300 m beim Nationalpark;
- Umgebungsbereich von 300 m bei FFH-Gebieten;
- 30 - 100 m Abstand von Wäldern;
- Wasserflächen;
- Kleinstflächen in Alleinlage, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens drei WKA nicht möglich ist.

3. Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess innerhalb der nach Abzug der harten und weichen Tabukriterien verbleibenden Potenzialflächen; zugleich abzuwägende Ausnahmekriterien gemäß § 18a Abs. 2 LaplaG (jeweils nicht abschließend)

Soweit keine Tabukriterien nach den Ziffern 1 und 2 vorliegen, bezieht die Landesplanungsbehörde bei der weiteren Flächenauswahl mindestens folgende im öffentlichen Interesse liegende Erwägungen und räumliche oder rechtliche Gegebenheiten ein:

- Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte;
- Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sowie verdichtete Bereiche der Ordnungsräume um Hamburg, Lübeck und Kiel;
- Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung und zukünftige Kernbereiche für Tourismus und Erholung;
- Umzingelungswirkung, Riegelbildung;
- 600 m bis 15 km Schutzbereiche um VOR- und DVOR-Anlagen;
- Platzrunden und An- und Abflugbereiche um Flugplätze;
- Bauschutzbereiche um Flugplätze;
- Flächen, die mit militärischen Belangen belegt sind einschließlich militärischer Richtfunktrassen ;
- Sektoren im 15 km-Schutzbereich außerhalb des Kernbereiches von 5 km um DWD-Weterradarstation Boostedt, in denen bereits WKA errichtet wurden;
- Flächen, auf denen Abbaugenehmigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen;
- 800 m um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale (Auswahl grundsätzlich raumwirksamer Denkmäler, z.B. Kirchen mit Türmen);
- 2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale, die weithin sichtbar sind oder sich in beeindruckender Höhenlage oder bedeutender Einzellage befinden;
- 5 km um für die historische Kulturlandschaft bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder;
- Netzkapazität;
- Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz;
- Naturparke;
- Charakteristische Landschaftsräume;
- Querungshilfen und damit verbundene Korridore;
- Planverfestigte Kompensationsflächen für den Straßenbau und weitere Ausgleichsflächen sowie Ökokonto-Flächen;

- Schützenswerte Geotope (geologisch-geomorphologische Sonderformen, wie zum Beispiel Moränenhügel, Tunneltalsysteme, Kleevkanten und Steilufer);
- Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems;
- Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen;
- Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten;
- Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs;
- Potentielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um Seeadlerhorste außerhalb des Dichtezentrums und um Schwarzstorchhorste sowie Bereiche im 1 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten;
- Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um Seeadlerhorste und Schwarzstorchhorste, im 1 bis 2 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten;
- Nicht sicher nachgewiesene Standorte von Rotmilanhorsten und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich);
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz;
- Weitere einzelfallbezogene Kriterien u.a. des Artenschutzes, der Siedlungsentwicklung, der historischen Kulturlandschaften, des Landschaftsbildes.“

Die in Ziffer II. aufgelisteten Kriterien beruhen weiterhin auf einer vorläufigen Zuordnung. Die endgültige Zuordnung bleibt dem weiteren Planungsverfahren vorbehalten. Die Landesplanungsbehörde wird im Zuge des weiteren Planfortschreibungsverfahrens ihre anhand von neuen Informationen gewonnenen Erkenntnisse bei der Kriterienzuordnung berücksichtigen und diesen Erlass zu gegebener Zeit ggf. erneut überarbeiten. Änderungen dieses Erlasses sowie der Kriterienzuordnung werden von ihr unverzüglich auf den Internetseiten der Landesregierung veröffentlicht.

Ziffer II. des Runderlasses in der Fassung vom 23.06.2015 verliert damit ihre Gültigkeit.

